

**ORGANISATIONSSTATUT mit GESCHÄFTS- und WAHLORDNUNG (OGWO)**  
**der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt**  
**(im folgenden Kolpingjugend genannt)**

Grundlagen für die OGWO sind die Bestimmungen der Satzungen des Kolpingwerks Diözesanverband Eichstätt (im Folgenden Kolpingwerk genannt) und des Kolpingwerks Deutschland. Die Bestimmungen der OGWO dürfen der Satzung des Kolpingwerks nicht widersprechen.

**I. Organisationsstatut**

**§ 1 Gremien der Kolpingjugend**

Die Gremien der Kolpingjugend auf Diözesanebene sind:

- (1) die Diözesankonferenz der Kolpingjugend (DiKo)
- (2) die Diözesanleitung der Kolpingjugend (DL)
- (3) der Diözesanarbeitskreis der Kolpingjugend (Daks)
- (4) die Arbeitsgruppen der Kolpingjugend

**§ 2 Diözesankonferenz der Kolpingjugend (DiKo)**

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.
- (2) Der Diözesankonferenz gehören an:
  - a) mit Sitz und Stimme:
    1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
    2. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanarbeitskreises,
    3. je vollendeten zehn Mitgliedern der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie ein/e Delegierte/r, jede Kolpingsfamilie hat allerdings immer mindestens zwei, jedoch maximal sechs Delegierte.
    4. je zwei Delegierte eines Bezirksverbandes
  - b) mit beratender Stimme weitere, nicht der Diözesanleitung angehörende Jugendreferentinnen oder -referenten.
  - c) Einzuladen sind
    1. die Mitglieder des Diözesanvorstandes,
    2. die Bundesleitung der Kolpingjugend Deutschland,
    3. die Landesleitung der Kolpingjugend Bayern,
    4. die Vertreterin bzw. der Vertreter des BDKJ im Diözesanverband Eichstätt,
    5. die von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend zur Aufgabenerledigung berufenen Personen.
  - d) Die Diözesanleitung kann weitere Fachleute als Gäste einladen.
- (3) Die Delegierten der Kolpingjugenden werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt.

- (4) Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz
- a) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist mindestens einmal jährlich von der Diözesanleitung einzuberufen.
  - b) Die Einladung zur Diözesankonferenz erfolgt unter Angabe von Termin, Ort, vorläufiger Tagesordnung und ggf. Wahlausschreibung vier Wochen vor Beginn.
  - c) Konferenzunterlagen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn zuzusenden.
  - d) Die Leitung der Diözesankonferenz hat die Diözesanleitung. Sie kann fallweise delegiert werden (z.B. Berichtsaussprache).
  - e) Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Als Stichtag für die Berechnung gilt der 30.06. des Jahres. Darüber hinaus kann die Diözesanleitung eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen.
  - f) Binnen acht Wochen ist ein Protokoll über die Konferenz und ggf. Wahlen zu erstellen und den Teilnehmern/innen der Konferenz sowie dem Diözesanvorstand zuzuleiten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Diözesanleitung Einspruch erhoben wird.
- (5) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere
- a) Wahl der Mitglieder von Diözesanleitung und Diözesanarbeitskreis,
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend,
  - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend,
  - d) Verabschiedung und Änderung eines Organisationsstatus mit Geschäfts- und Wahlordnung für die Kolpingjugend,
  - e) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend, der Landeskonferenz sowie der Organe und Gremien des Diözesanverbandes,
  - f) Entgegennahme des Tätigkeits-/Rechenschaftsberichts der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
  - g) Entgegennahme und Aussprache zum Finanzberichts des Kolpingwerks,
  - h) Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung.

### **§ 3 Diözesanleitung der Kolpingjugend (DL)**

- (1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) Mit Sitz und Stimme:
    1. Sechs Diözesanleiter/innen in möglichst paritätischer Besetzung,
    2. der Diözesanpräses bzw. der stellvertretende Diözesanpräses bzw. der/die Geistliche Leiter/in bzw. der/die stellvertretende Geistliche Leiter/in,
    3. der /die Vorsitzende des Kolpingwerks,
    4. der/die gewählte Jugendreferent/in
  - b) mit beratender Stimme:
    1. weitere Jugendreferenten oder-referentinnen und
    2. bei der Diözesankonferenz als Schnupper-DL aufgenommene Interessenten. Diese werden von der Diözesanleitung vorgeschlagen und von der Diözesankonferenz bestätigt.

- (2) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren die Diözesanleiter/innen. Die Mitglieder der Diözesanleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (3) Die Diözesanleitung tagt mindestens viermal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch die Diözesanleitung oder eine beauftragte Person.
- (4) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere die
  - a) strategische Leitung der Kolpingjugend,
  - b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
  - c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk,
  - d) Mitwirkung im BDKJ der Diözese Eichstätt,
  - e) Mitwirkung und Vertretungen auf Landes- und Bundesebene,
  - f) Kontaktpflege und Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und in den Bezirksverbänden,
  - g) Fachaufsicht über die Jugendreferenten/innen,
  - h) Vorlage eines Rechenschaftsberichtes zur Diözesankonferenz sowie eines Tätigkeitsberichts zur Diözesanversammlung,
  - i) Erarbeitung und Veröffentlichung von Stellungnahmen zu aktuellen Themen,
  - j) Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz,
  - k) Vor- und Nachbereitung der Diözesankonferenz,
  - l) Einsetzen des Wahlausschusses zur Diözesankonferenz,
  - m) Erstellen des Jahresprogramms,
  - n) Begleitung der Arbeitsgruppen.

#### **§ 4 Diözesanarbeitskreis der Kolpingjugend (Daks)**

- (1) Dem Diözesanarbeitskreis gehören an:
  - a) mit Sitz und Stimme:
    - 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
    - 2. zwölf von der Diözesankonferenz auf ein Jahr gewählte Mitglieder.
  - b) mit beratender Stimme
    - 1. der/die weitere/n Jugendreferenten/innen,
    - 2. unter dem Jahr als Schnupper-Daksler aufgenommene Interessenten. Diese können von der Diözesanleitung berufen werden.
- (2) Der Diözesanarbeitskreis kann weitere Fachleute als Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- (3) Der Diözesanarbeitskreis tagt regelmäßig, mindestens viermal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch die Diözesanleitung oder eine beauftragte Person.

- (4) Der Diözesanarbeitskreis unterstützt die Diözesanleitung der Kolpingjugend, insbesondere
- a) bei der Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz der Kolpingjugend
  - b) bei der Umsetzung und Einbringung der Positionen der Kolpingjugend in die innerverbandliche Arbeit,
  - c) bei der Mitwirkung im BDKJ in der Diözese,
  - d) bei der Kontaktpflege und Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und in den Bezirksverbänden.
  - e) durch die Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens in Form von selbstgebackenem Kuchen zu den DL- & Daks-Sitzungen.

## **§ 5 Arbeitsgruppen der Kolpingjugend**

- (1) Die Arbeitsgruppen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben der Kolpingjugend. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Arbeitsgruppen entscheidet die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.
- (2) Die Mitglieder werden durch die Diözesanleitung und den Diözesanarbeitskreis der Kolpingjugend berufen.
- (3) Die Schwerpunkte der Arbeitsgruppen der Kolpingjugend richten sich insbesondere nach den Leitsätzen der Kolpingjugend Deutschland, den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben der Diözesankonferenz.
- (4) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte können der Diözesanarbeitskreis und die Diözesanleitung der Kolpingjugend befristet zudem tätige Arbeitsgruppen einsetzen.
- (5) Die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen wird jedes Jahr auf der DL- & Daks-Klausur überprüft und ggf. angepasst.
- (6) Die Arbeitskreise und Projektgruppen werden wie folgt organisiert: Bilder und Berichte, Organisation, Protokoll.

## **II. Geschäftsordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien der Kolpingjugend im Diözesanverband
- (2) Sie ist anwendbar für die Gremien, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

### **§ 2 Beschlussfähigkeit**

Jedes ordnungsgemäß eingeladene Gremium ist beschlussfähig.

### **§ 3 Beratungsordnung**

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Antragsteller/innen erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

### **§ 4 Art der Abstimmung**

- (1) Die Gremien entscheiden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der/die Antragsteller/in zur Sache hat vor der Abstimmung das Schlusswort.
- (4) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
- (5) Werden zu einem Antrag Änderungs- oder Zusatzanträge eingebracht, ist zuerst über den weitestgehenden abzustimmen. Im Streitfall stimmt das Gremium über die Reihenfolge ab.
- (6) Die Beschlüsse der Diözesanleitung werden mit der Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

### **§ 5 Anträge**

- (1) Anträge können alle stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums stellen.
- (2) Anträge an die Diözesankonferenz müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung eingereicht werden.
- (3) Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen über die Aufnahme in die Tagesordnung ab.

## **§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung, der der Sitzungsleitung durch das Heben beider Arme angezeigt wird, wird die Rednerliste unterbrochen. Dieser Antrag ist sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratung befassen. Zulässig sind ausschließlich Anträge auf:
  - a) Vertagung der Sitzung,
  - b) Änderung der Tagesordnung,
  - c) Übergang zur Tagesordnung,
  - d) Unterbrechung der Sitzung,
  - e) Muschelpause,
  - f) Begrenzung der Redezeit,
  - g) Schluss der Rednerliste,
  - h) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
  - i) geheime Abstimmung,
  - j) Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,
  - k) Neuauszählung der Stimmen,
  - l) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - m) Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - n) Hinweis zur Geschäftsordnung.
- (3) Dem/der Antragsteller/in ist sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrags das Wort zu erteilen.
- (4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede über den Antrag zur Geschäftsordnung sofort abzustimmen.

## **§ 7 Persönliche Erklärung**

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

### **III. Wahlordnung**

#### **§ 1 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss wird von der Diözesanleitung berufen und durch die Diözesankonferenz bestätigt.
- (2) Ein Mitglied des Wahlausschusses übernimmt für die Dauer des Tagesordnungspunktes "Wahlen" die Leitung der Diözesankonferenz.
- (3) Mitglieder des Wahlausschusses müssen im Fall einer Kandidatur für die Dauer dieses Wahlganges ihr Amt ruhen lassen.

#### **§ 2 Wahlausschreibung**

Die Wahlausschreibung für die Diözesanleitung und den Diözesanarbeitskreis erfolgt vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz.

#### **§ 3 Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

#### **§ 4 Wahlvorgang**

- (1) Feststellen der Stimmberechtigten.
- (2) Stehen mehrere Ämter zur Wahl, sind getrennte Wahlgänge durchzuführen.
- (3) Kandidierenden-Liste
  - a) Zusätzlich zu den im Vorfeld vorgeschlagenen Personen oder Eigenkandidaturen können weitere Vorschläge gemacht werden.
  - b) Die Vorschlagsberechtigung für die jeweiligen Ämter regelt §5 - §9 der Wahlordnung.
  - c) Die Vorgeschlagenen werden gefragt, ob sie bereit sind zu kandidieren.
- (4) Vorstellung der Kandidierenden
  - a) Die Kandidierenden erhalten die Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Konferenz vorzustellen.
  - b) Bei mehr Bewerbern als freien Stellen auf einen Posten der Diözesanleitung erfolgt die Vorstellung in Abwesenheit der anderen Kandidierenden.
  - c) Die Vorstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.
- (5) Personalbefragung
  - a) Direkt nach jeder Vorstellung hat die Konferenz die Möglichkeit, Fragen an den/die Kandidat/in zu richten.
  - b) Bei mehr Bewerbern als freien Stellen auf einen Posten der Diözesanleitung erfolgt die Personalbefragung in Abwesenheit der anderen Kandidierenden.
  - c) Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
  - d) Über die Beantwortung der Fragen entscheidet der/die Kandidat/in.

(6) Personaldebatte

- a) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesankonferenz findet eine nichtöffentliche Personaldebatte über alle Kandidierenden statt.
- b) Anwesend bleiben nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.
- c) Die Personaldebatte findet für alle Kandidierenden getrennt statt.
- d) Über Inhalte und Verlauf der Personaldebatte ist von allen Beteiligten Stillschweigen zu wahren.
- e) Von der Personaldebatte gibt es keine Protokollmitschrift.
- f) Während der Personaldebatte können keine Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.
- g) Nach Beendigung der Personaldebatte stellt der Wahlausschuss die Öffentlichkeit wieder her.

(7) Wahlgang

- a) Personalwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- b) Über jede/n Kandidat/in wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.
- c) Es können nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind.
- d) Eine Stimmenhäufung auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist nicht möglich.
- e) Die Kandidierenden müssen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- f) Für Kandidaten/innen, die im ersten und im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreichen, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

(8) Wahlannahme

- a) Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird die/derjenige vom Wahlausschuss befragt, ob sie oder er die Wahl annimmt.
- b) Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, so entscheidet die Diözesankonferenz über das weitere Vorgehen.

**§ 5 Wahl der Diözesanleitung**

- (1) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren die Diözesanleiter/innen. Die Mitglieder der Diözesanleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (2) Wählbar für das Amt der Diözesanleiter/in sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Kolpingwerks.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

**§ 6 Wahl des Diözesanarbeitskreises**

- (1) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Mitglieder des Diözesanarbeitskreises.
- (2) Wählbar für den Diözesanarbeitskreis sind alle Mitglieder der Kolpingjugend.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

**§ 7 Wahl des/der Jugendreferent/in**

- (1) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr den/die Jugendreferent/in in die Diözesanleitung der Kolpingjugend.
- (2) Wählbar für den/die stimmberechtigte/n Jugendreferent/in sind der/die hauptberufliche/n Jugendreferenten/innen für die Kolpingjugend.
- (3) Das Mandat erlischt mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (4) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede/r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.

## **§ 8 Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz**

- (1) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend innerhalb der Diözesanleitung
  - a) Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband Eichstätt für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend werden durch die Diözesanleitung aus ihrer Mitte gewählt.
  - b) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.
  - c) Jedes Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben.
  - d) Diejenigen sind als Delegierte der Bundeskonferenz gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
  - e) Mitglieder der Diözesanleitung, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.
- (2) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend in der Diözesankonferenz
  - a) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Bundeskonferenz in geheimer Wahl die weiteren Plätze einer Reserveliste.
  - b) Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz nach zu besetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen.
  - c) Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt.
  - d) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.
  - e) Jede/r Delegierte der Diözesankonferenz erhält so viele Stimmen, wie Plätze auf der Reserveliste zu besetzen sind und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben.
  - f) Diejenigen sind als Delegierte der Bundeskonferenz gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch Stichwahl.
  - g) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede/r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.

## **§ 9 Wahl der Delegierten für die Landeskonferenz**

- (1) Wahl der Delegierten für die Landeskonferenz der Kolpingjugend innerhalb der Diözesanleitung
  - a) Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband Eichstätt für die Landeskonferenz der Kolpingjugend werden durch die Diözesanleitung aus ihrer Mitte gewählt.
  - b) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.
  - c) Jedes Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben.
  - d) Diejenigen sind als Delegierte der Landeskonferenz gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
  - e) Mitglieder der Diözesanleitung, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.
- (2) Wahl der Delegierten für die Landeskonferenz der Kolpingjugend in der Diözesankonferenz
  - a) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Landeskonferenz in geheimer Wahl die weiteren Plätze einer Reserveliste.
  - b) Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Landeskonferenz nach zu besetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung an der Teilnahme bei der Landeskonferenz verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen.
  - c) Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt.
  - d) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.
  - e) Jede/r Delegierte der Diözesankonferenz erhält so viele Stimmen, wie Plätze auf der Reserveliste zu besetzen sind und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben.
  - f) Diejenigen sind als Delegierte der Landeskonferenz gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch Stichwahl.
  - g) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede/r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.

#### **IV. Schlussbestimmung**

### **§ 1 Beschlüsse**

Beschlüsse der Diözesankonferenz, der Diözesanleitung und des Diözesanarbeitskreises dürfen der Satzung des Kolpingwerks sowie dem Organisationsstatut der Kolpingjugend nicht widersprechen.

### **§ 2 Änderungen**

Änderungen dieses Organisationsstatut mit Geschäfts- und Wahlordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesankonferenz.

### **§ 3 Abweichung**

Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz dem zustimmen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieses Organisationsstatut mit Geschäfts- und Wahlordnung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Eichstätt wurde am 20.02.2018 durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Diözesanvorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt am 20.02.2018 in Kraft.